

Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme

durch die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Ingo Meyer und Herrn Reinhold Hüls
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 3500-999
Fax 0395 3500-990
kundenservice@neu-sw.de
USt-IdNr. DE137270540
HRB 1194, Amtsgericht Neubrandenburg
Aufsichtsratsvorsitzende: Dr. Diana Kuhk

Kunde

Kundennummer

Firma/Name _____

Geburtsdatum _____

(freiwillige Angabe)

Telefonnummer _____

(freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse¹ _____

(freiwillige Angabe)

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Steuernummer _____

Abweichende Rechnungsanschrift

Firma/Name _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

– nachfolgend „neu.sw“ genannt –

– nachfolgend „Kunde“ genannt –
– nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „Parteien“ bzw. „Partei“ genannt.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend „AVBFernwärmeV“ genannt in Verbindung mit der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte – im Folgenden „FFVAV“ genannt – und die jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser für den Anschluss an das Fernwärmenetz der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH“ – nachfolgend „TAB-Heizwasser“ genannt – (**Anlagen** [außer FFVAV]).

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung mit Fernwärme innerhalb des Versorgungsnetzes von neu.sw. Als Träger der Bereitstellung von Wärme für Raumheizung dient Heizwasser.

§ 3 Anlagen/Umfang der Lieferung

- (1) neu.sw stellt dem Kunden für sein auf dem Grundstück _____ befindliches Gebäude Fernwärme für Raumheizung, Wassererwärmung und ggf. für raumlufttechnische Anlagen aus ihrem Versorgungsnetz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- (2) Die Bereitstellung der Fernwärme erfolgt auf der Grundlage der TAB-Heizwasser. Der Wärmeträger für die Wärmelieferungen ist Heizwasser, das neu.sw an der Übergabestelle (§ 4) zur Verfügung stellt und nach Wärmeentzug wieder zurücknimmt. Das Heizwasser verbleibt im Eigentum von neu.sw. Die Qualität des Heizwassers ist in den TAB-Heizwasser definiert.
- (3) Der Kunde hat gemäß den TAB-Heizwasser den Wärmeleistungsbedarf (Wärmehöchstleistung für den Auslegungsfall der Kundenanlage) ermittelt und bestellt diesen – vorbehaltlich der Anpassungsrechte nach § 3 AVBFernwärmeV – während der gesamten Vertragslaufzeit in Höhe von _____ kW.
- (4) neu.sw ist berechtigt, die Temperaturfahrkurve der TAB-Heizwasser und die Temperaturspreizung zu ändern. Hierbei wird neu.sw die Heizwasserdurchflussmenge so anpassen, dass der Wärmeleistungsbedarf des Kunden auch weiterhin gedeckt wird; neu.sw wird den Kunden über die Änderungen schriftlich informieren.
- (5) Der Anschluss der Kundenanlage erfolgt indirekt, d. h. unter Zwischenschaltung eines Wärmetauschers, der
 von neu.sw
 vom Kunden
installiert wurde und in deren/dessen Eigentum verbleibt.

§ 4 Übergabestelle

Die Übergabestelle wird entsprechend Anlage ____ der TAB-Heizwasser (Prinzipschaltbild Hausstation) festgelegt.

Sie bestimmt die Eigentums- und Liefergrenze zwischen der Anlage des Kunden und der von neu.sw. Die Messeinrichtungen zur Erfassung der mit dem Kunden abzurechnenden Wärmemengen sowie der Differenzdruck-Volumenstromregler bleiben im Eigentum von neu.sw; sie gelten als nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet und eingefügt und sind keine wesentlichen Bestandteile des in § 3 Abs. 1 genannten Grundstücks.

¹ neu.sw kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses zusenden (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.).

§ 5 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde ist nach vorheriger Benachrichtigung verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern von neu.sw den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich bzw. vereinbart ist.
- (2) neu.sw ist berechtigt, sich zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Pflichten sachkundiger Dritter zu bedienen; das dort vereinbarte Zutrittsrecht gilt entsprechend.
- (3) Bei unberechtigter Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung des Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor. Der Kunde ist verpflichtet, neu.sw den sich hieraus ergebenden Schaden zu ersetzen.
- (4) Im Falle der Vermietung des Anschlussgebäudes durch den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, seinen Mietern das in den Absätzen 1 und 2 vereinbarte Zutrittsrecht gleichermaßen aufzuerlegen.
- (5) Soweit dies aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, neu.sw den Zutritt zu Räumen Dritter zu ermöglichen.

§ 6 Wärmepreis

Die Fernwärmepreise entsprechen dem jeweils gültigen Preisblatt sowie den jeweils gültigen Preisbestimmungen (**Anlagen**).

§ 7 Preisänderung/Anpassung der Preisänderungsklauseln

- (1) Dem Kunden ist bewusst, dass sich die Preise nach Maßgabe der in den jeweils gültigen Preisbestimmungen aufgeführten Preisänderungsklauseln ändern. Preisänderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (2) Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gestattungsentgelten (Entgelte, die neu.sw für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zur Errichtung und den Betrieb von Leitungen und Anlagen zur Verteilung und Abgabe von Fernwärme im Versorgungsgebiet Neubrandenburg zu entrichten hat), belegt, kann neu.sw hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (3) Die in Absatz 2 enthaltene Regelung gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Absatz 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder eines Gestattungsentgeltes ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist neu.sw zu einer Weitergabe verpflichtet.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistung hat.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die für die jeweils bei ihm eingesetzte/n Messeinrichtung/en anfallenden Kosten gemäß Preisblatt zu tragen. Insbesondere ist neu.sw berechtigt, die für die Installation, die Nachrüstung und den Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen nach § 3 Absätze 1 bis 3 FFVAV anfallenden Kosten an den Kunden weiterzugeben.

§ 8 Abrechnung/Zahlungsmodalitäten

- (1) Einzelheiten der Abrechnung, insbesondere der Abrechnungszeitraum, ergeben sich aus der AVBFernwärmeV in Verbindung mit der FFVAV. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grundpreis bzw. Messpreis) sind unabhängig von einem vorhandenen Wärmeverbrauch ab dem Zeitpunkt der Wärmebereitstellung zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden die verbrauchsunabhängigen Entgelte zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Änderung des in § 3 Absatz 3 vereinbarten Wärmeleistungsbedarfes.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Rechnungsbeträge zwei Wochen nach ihrem Zugang, Abschläge zu dem von neu.sw festgelegten Zeitpunkt, ohne Abzug zu zahlen.
- (3) Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten in Verzug, ist die Forderung nach Maßgabe des § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verzinsen. neu.sw ist berechtigt, für die Einstellung und/oder Wiederaufnahme der Versorgung wegen Zahlungsverzuges die in dem jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Kosten zu berechnen. Dem Kunden ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (4) Zum Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung ist der Kunde nur aus den in den in § 30 AVBFernwärmeV genannten Gründen berechtigt.

§ 9 SEPA-Lastschriftmandat

Zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates verwenden Sie bitte das als Anlage beigefügte Formular. Sofern Sie neu.sw bereits schriftlich zum Einzug von Forderungen im SEPA-Lastschriftverfahren ermächtigt haben, ist die erneute Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für diesen Vertrag nicht notwendig.

- Ja, ich möchte, dass auch die aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen (Rechnungs- und Abschlagsbeträge) auf Grundlage meines bestehenden SEPA-Lastschriftmandates für neu.sw eingezogen werden.

§ 10 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt am _____ und kommt mit einer Laufzeit von fünf Jahren zustande.
Er verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Im Übrigen gelten für die Beendigung dieses Vertrages die §§ 32 und 33 AVBFernwärmeV.
- (2) Bei Neuanschlüssen treten die in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen über die Bereitstellung, Abnahme und Bezahlung von Wärmeenergie erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Hausanschlüsse und die Kundenanlagen in Betrieb genommen werden.

§ 11 Weiterleitung der Fernwärme an Mieter und sonstige Dritte

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter – soweit sie Mieter von Räumen in seinem Anschlussgebäude sind – weiterzuleiten. In diesen Fällen stellt der Kunde im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass die Mieter gegenüber neu.sw keine weitergehenden Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung erheben können als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten bzw. ein eigenes Fernwärmeverteilernetz (Weiterverteiler) außerhalb des Anschlussgebäudes zur Versorgung Dritter zu betreiben.

§ 12 Mitteilungspflichten

- (1) Soweit dem Kunden Unregelmäßigkeiten, die die Wärmeerzeugung oder Wärmeverteilung betreffen, bekanntwerden, hat er neu.sw hierüber unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, den Mitteilungspflichten nach § 15 AVBFernwärmeV – Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen – unverzüglich und schriftlich nachzukommen. Änderungen der Verbrauchsstellen sowie des Wohn- bzw. Geschäftssitzes des Kunden sind neu.sw mindestens sechs Wochen vor der Veränderung schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Kundenwechsel

- (1) Als Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Verbrauchsstelle, ist der Kunde bei einer Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Laufzeit des Vertrages verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen. Der Kunde wird aus seinen vertraglichen Verpflichtungen nur frei, wenn der Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich fixiert; hierüber hat der Kunde neu.sw unverzüglich in Textform zu unterrichten.
- (2) Tritt anstelle des Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein (z. B. Mietwechsel oder Auszug), so hat der Kunde neu.sw den Wechsel unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (3) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird neu.sw die Tatsache des Wechsels auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Wärmeentnahmen an der Verbrauchsstelle nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu vergüten.

§ 14 Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen

neu.sw ist berechtigt, die Bestimmungen dieses Vertrages sowie die TAB-Heizwasser auf Grundlage der §§ 1 Absatz 4 und 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV (allgemeine Versorgungsbedingungen im Sinne der AVBFernwärmeV) durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

§ 15 Datenschutz

- (1) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
www.neu-sw.de
info@neu-sw.de
Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118.

- (2) Der Datenschutzbeauftragte von neu.sw steht dem Kunden unter o. g. Anschrift für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der oben genannten Adresse und unter

Der Datenschutzbeauftragte
Tel. 0395 3500-999
datenschutz@neu-sw.de

zur Verfügung.

(3) neu.sw verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, gegebenenfalls Firma),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchsdaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten.

(4) neu.sw verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus der AVBFernwärmeV, der FFVAV sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus der FFVAV), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.
- Daten unseres Kunden gegebenenfalls auch zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg, per E-Mail an info@neu-sw.de oder per Fax an 0395 3500-118. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunft Creditreform Mecklenburg-Vorpommern von der Decken KG, Betriebsgesellschaft der Vereine Creditreform Rostock, Schwerin und Neubrandenburg, Postfach 10 60 60, 18010 Rostock, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO (Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von neu.sw oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). neu.sw übermittelt zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden (Namen, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunft. Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

(5) Eine Offenlegung beziehungsweise Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – soweit im Rahmen der in Absatz 4 genannten Zwecke erforderlich – ausschließlich gegenüber Ableser-, Abrechnungs- oder IT-Dienstleistern, Auskunftgebern, gesellschaftsrechtlich mit neu.sw verbundenen Unternehmen und anderen Berechtigten (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

(6) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

(7) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Absatz 4 genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (z. B. § 257 Handelsgesetzbuch, § 147 Abgabenordnung), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden die personenbezogenen Daten des Kunden so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse von neu.sw an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis der Kunde der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprochen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen hat.

(8) Der Kunde hat gegenüber neu.sw insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die den Kunden betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und

- [Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde \(Art. 77 DS-GVO\).](#)

(9) Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat der Kunde neu.sw diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich der Kunde einvernehmlich bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den – falls der Kunde es wünscht – Dritten, kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

(3)(10) Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt. neu.sw verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden von diesem erhält. neu.sw verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet neu.sw personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb des Konzerns oder von Dritten erhält.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung gegenüber neu.sw ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. neu.sw wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die neu.sw auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber neu.sw aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. neu.sw wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg, www.neu-sw.de, info@neu-sw.de, Tel. 0395 3500-0, Fax 0395 3500-118.

§ 16 Einwilligungserklärung zur Datenverwendung (Telefonwerbung und Marktforschung) (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

- Ich erkläre mich einverstanden, dass neu.sw die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Telefon gerichtete Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen sowie zur Marktforschung durch die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und die neu-medianet GmbH verarbeitet und nutzt (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu). Meine Einwilligung kann ich – auch separat hinsichtlich einzelner Kontaktwege – jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an: Neubrandenburger Stadtwerke GmbH/neu-medianet GmbH, jeweils John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg, Fax 0395 3500-990; E-Mail-Adresse kundenservice@neu-sw.de. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder neu.sw bzw. neu-medianet GmbH sind hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

§ 17 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg; Tel. 0395 3500-999, E-Mail-Adresse kundenservice@neu-sw.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 18 Wertersatz bei Widerruf

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von § 17 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

- Ich verlange ausdrücklich, dass die Lieferung von Fernwärme – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich neu.sw für die bis zum Widerruf gelieferte Fernwärme einen angemessenen Betrag als Wertersatz, § 357 Abs. 8 BGB.

§ 19 Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Fernwärme betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Anschrift der Schlichtungsstelle:

[Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrums für Schlichtung e.V.](#)

Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
mail@universalschlichtungsstelle.de
www.verbraucher-schlichter.de
Telefon: 07851 795794-0
Fax: 07851 795794-1.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Mit Unterzeichnung dieses Vertrages treten alle früheren Verträge über die Versorgung mit Fernwärme, deren Nachträge (und alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu) außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, werden die Parteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (3) Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Neubrandenburg vereinbart.
- (5) Die Vertragsbestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (6) Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (7) Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Der Kunde nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis.

Anlagen

AVBFernwärmeV, TAB-Heizwasser, Preisbestimmungen und Preisblatt, SEPA-Lastschriftmandat

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

